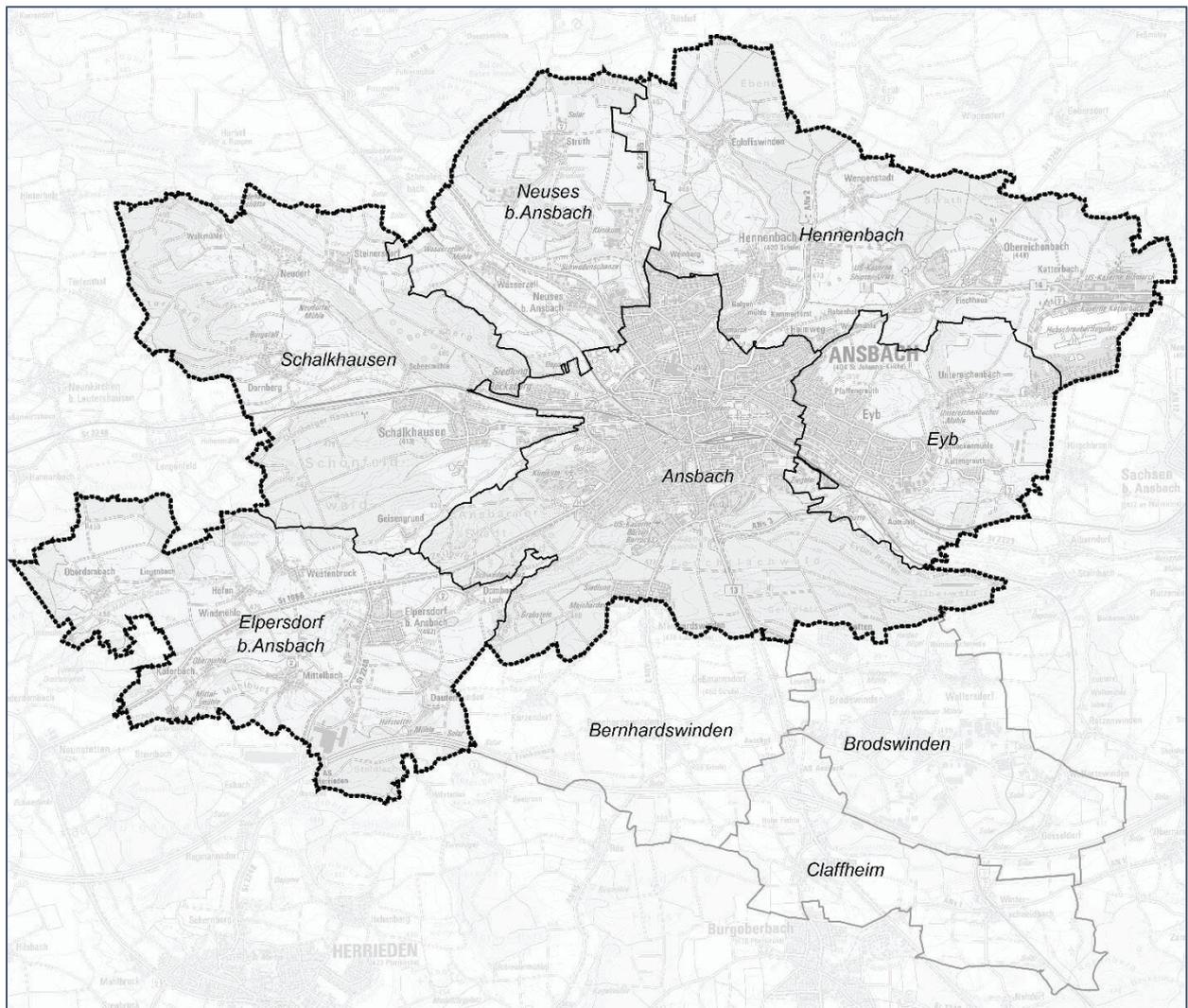


## Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

### Standortkonzept

06. November 2023

Gemarkungen Ansbach, Eyb, Hennenbach, Neuses b. Ansbach, Schalkhausen, Elpersdorf b. Ansbach



Kartenausschnitt: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

#### Bearbeitung:

Max Wehner, Landschaftsarchitekt

Jörg Koffler, M.Sc. Stadtplaner

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Stadt Ansbach – Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Gemarkungen Ansbach, Eyb, Hennenbach, Neuses b. Ansbach, Schalkhausen, Elpersdorf b. Ansbach

<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
<b>1. ANLASS</b>	<b>3</b>
<b>2. PLANERISCHE VORGABEN</b>	<b>4</b>
2.1 Konkrete regional- und landesplanerische Handlungsvorgaben und Empfehlungen für die Steuerung von FF-PV-Anlagen	4
2.2 Übergeordnete regionalplanerische Vorgaben, landes-, städte- und landschaftsplanerische Ziele und Vorgaben	4
2.3 Aktuelle planungsrechtliche Situation	8
<b>3. LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES UND ÖRTLICHE SITUATION</b>	<b>9</b>
<b>4. VORGEHEN BEI DER ERMITTLUNG</b>	<b>11</b>
4.1 Bestandsanalyse	12
4.2 Bewertung möglicher Flächen	14
<b>5. ENTWICKLUNG DES STANDORT-KONZEPTES</b>	<b>16</b>
5.1 Ausschließende Kriterien	16
5.2 Einschränkende Kriterien	18
5.3 Begünstigende Kriterien	21
5.4 Potenzialflächen	23
5.5 Hinweise zur Anwendung	26
<b>6. FAZIT</b>	<b>26</b>
<b>ANLAGEN</b>	<b>28</b>

## 1. Anlass

Die Stadt Ansbach möchte die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen (im Folgenden abgekürzt: FF-PV-Anlagen) im Stadtgebiet planerisch steuern. Hierzu hat die Stadt Ansbach beschlossen, für die Gemarkungen Ansbach, Eyb, Hennenbach, Neuses b. Ansbach, Schalkhausen sowie Elpersdorf b. Ansbach, ein entsprechendes Standortkonzept aufzustellen. Hierfür wurde das Planungsbüro TEAM4, Nürnberg, beauftragt, welches zuvor ein FF-PV-Standortkonzept für die Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden im Auftrag der Stadt Ansbach erstellt hatte. Das vorliegende Konzept knüpft inhaltlich an das Vorgängerkonzept an, welches von der Stadt Ansbach im Frühjahr 2023 beschlossen wurde.

Anlass für die Beauftragung des vorliegenden Standortkonzeptes ist die Überarbeitung des bestehenden Rahmenplanes für mögliche Standorte für FF-PV-Anlagen aus dem Jahr 2011. Im Rahmenplan wurden Flächen betrachtet, die sich im Bereich von 110 m entlang von Bahntrasse und Bundesautobahn A6 befinden, aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Förderkulisse.

Durch das 2021 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hatte sich die Betrachtungsgrundlage verändert. Durch die Änderung des § 48 EEG wurde der förderfähige Bereich entlang von Bahntrassen und Bundesautobahnen von 110 m auf 200 m erhöht. Gleichfalls wurde das Baugesetzbuch (BauGB) hinsichtlich der privilegierten Errichtung von FF-PVA bezogen auf jenen 200 m Korridor geändert (vgl. Kap. 2.3.). Durch das zuletzt im Juli 2023 aktualisierte EEG (2023) wurde dieser sogenannten Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen zuletzt von 200 Meter auf 500 Meter ausgeweitet.

Außerdem hat Bayern von der Länderöffnungsklausel des EEG Gebrauch gemacht. Das ermöglicht, dass auch FF-PV-Anlagen in benachteiligten Gebieten, unabhängig von der Nähe zu Bahntrassen und Bundesautobahnen, bezuschlagt werden können (§§ 37, 37c EEG). Das Stadtgebiet der Stadt Ansbach gilt als benachteiligtes Gebiet i.S.d. Art 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (vgl. Kap. 2.2).

Das Standortkonzept dient dazu, die hohe Nachfrage an der Erzeugung regenerativer Energien durch Photovoltaikanlagen auf der einen Seite und die Steuerung möglicher Standorte für die Errichtung der Anlagen auf der anderen Seite in Einklang zu bringen, um wertvolle Landschaftsbereiche und Standorte für die Landwirtschaft zu schonen.

Mit dem vorliegenden Standortkonzept wurde eine Beurteilungsgrundlage geschaffen, mithilfe derer künftig nach einheitlichen Kriterien die Standortwahl für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen getroffen werden und so entsprechende Bauanfragen für FF-PV-Anlagen koordiniert werden können. In dem vorliegenden Standortkonzept werden in einer Übersicht des Untersuchungsgebietes Flächen dargestellt, die hinsichtlich ihrer landschaftlichen Eignung als Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen den folgenden Kategorien zugeordnet werden:

- Ungeeignet (ausgeschlossen),
- sehr ungünstig,
- ungünstig,
- bedingt günstig,
- günstig,
- sowie sehr günstig sind.

Mit der Standortanalyse trägt die Stadt Ansbach den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) Rechnung (siehe Kap.3) und stimmt diese, über die o.g. Stadtgebietsteile betrachtet, aufeinander ab.

Um Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu realisieren, ist nach aktueller Rechtslage – sofern nicht vollständige Lage innerhalb einer privilegierten Zone (siehe oben) – ein Planungsrecht über ein Bebauungsplanverfahren, ggf. in Verbindung mit einer im Parallelverfahren durchzuführenden Flächennutzungsplanänderung, zu schaffen.

## **2. Planerische Vorgaben**

### **2.1 Konkrete regional- und landesplanerische Handlungsvorgaben und Empfehlungen für die Steuerung von FF-PV-Anlagen**

Die Kriterien für die o.g. Ermittlung bzw. Einstufung der Eignung von Standorten für FF-PV-Anlagen fußen auf Vorgaben und Empfehlungen der Landesregierung:

- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Praxis-Leitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014
- Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Merkblatt Nr. 1.2/9

Diese Vorgaben und Empfehlungen werden zur Ermittlung der Eignungskriterien durch spezifisch auf die Stadt Ansbach bezogene Aspekte konkretisiert (vgl. Kap. 3).

Methodisch orientiert sich das vorliegende Konzept an dem o.g. Praxis-Leitfaden des LfU. Der Praxis-Leitfaden gibt eine Übersicht über Grundsätze der planerisch-räumlichen Steuerung von FF-PV-Anlagen. Dies ermöglicht eine erste Beurteilung landwirtschaftlich genutzter Flächen hinsichtlich der FF-PV-Anlagen-Eignung und gibt mögliche Kriterien für die Eignung von Standorten für FF-PV-Anlagen an die Hand.

Das vorliegende Konzept ist demnach aus dem Praxis-Leitfaden heraus entwickelt und wurde hinsichtlich der landschaftsplanerischen Betrachtungsebene im Maßstab für das Stadtgebiet Ansbach konkretisiert.

### **2.2 Übergeordnete regionalplanerische Vorgaben, landes-, städte- und landschaftsplanerische Ziele und Vorgaben**

Als übergeordnete Planungsvorgaben sind die Ziele und Darstellungen des Regionalplans Westmittelfranken als Ziele des bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) zu werten sowie die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten einzubeziehen, die in Ansbach über das gesamte Stadtgebiet reicht.

Als landschaftsplanerische (und zugleich städteplanerische) Ziele sind die Darstellungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Ansbach zu werten.

Aktuelle landschaftsplanerische Ziele werden im vorliegenden Standortkonzept berücksichtigt. Seitens des Stadtrats existieren derzeit neben dem eingangs erwähnten Standortkonzept für den Ansbacher Südosten (Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden) sowie dem zugrundeliegenden Rahmenkonzept für FF-PV-Anlagen aus dem Jahr 2011 keine weiteren Grundsatzentscheidungen über die Zulassung von FF-PV-Anlagen im Stadtgebiet.

### Landesentwicklungsprogramm

Das LEP Bayern (2013), zuletzt geändert am 01.06.2023 (Teilfortschreibung), enthält Aussagen, die sich sowohl auf FF-PV-Anlagen beziehen sowie darüber hinaus von Relevanz bzw. zu beachten sind:

Es gelten folgende **Grundsätze** zu Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen:

#### 6.2.3 Photovoltaik

- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
- (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.
- (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind darüber hinaus von Relevanz bzw. zu beachten:

- 1.3.1 Klimaschutz (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]
- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen [...] (G): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G): In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

Gemäß Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen, die unter das Anbindegebot fallen. Darüber hinaus sind weitere Ziele und Grundsätze der Freiraumstruktur zu beachten.

### **Regionalplan**

Der Regionalplan Westmittelfranken enthält keine Darstellung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Hinsichtlich der Solarenergienutzung enthält der Regionalplan (Stand 01.08.2015, aktuell 29. Änderung) folgende allgemeine Grundsätze (G) und Zielvorgaben (Z), die zu beachten sind:

- 6.2.3.1 (G) *Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.*
- 6.2.3.2 (G) *Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.*
- 6.2.3.3 (G) *Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.*
- 6.2.3.4 (Z) *Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen*
  - *schutzwürdigen Täler sowie*
  - *landschaftsprägenden Geländerücken**zu errichten.*
- 6.2.3.5 (G) *Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.*

In der Anlage zu Punkt 6.2.3 werden Kriterien genannt, anhand derer eine FF-PV-Eignung von Standorten grundsätzlich beurteilt werden soll, darunter:

- regionalplanerisch i.d.R. geeignete Standorte,
- regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Standorte,
- regionalplanerisch i.d.R. nur eingeschränkt geeignete Standorte (Einzelfallabwägung),
- sowie weitere Abwägungskriterien.

In der Begründung zum Regionalplan wird auf das Schreiben des IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009, ergänzt durch das IMS vom 14.01.2011, hingewiesen, das Vorgaben zu einer, im Hinblick auf Natur und Landschaft, wenig beeinträchtigenden Standortwahl für FF-PV-Anlagen enthält.

Zum Flächenbedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist Folgendes anzumerken: Die Verwendung von Aufdachanlagen zur Energieerzeugung ist grundsätzlich sinnvoll. Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 kWh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbaren Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch FF-PV-Anlagen erforderlich.

## Freiflächen-Verordnung

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 1 MWp und bis maximal 20 MWp (nur für 2023: bis zu 100 MWp) auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen. Um die Förderung nach EEG zu erhalten, müssen die PV-Projekte erfolgreich an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen. Jährlich dürfen in Bayern maximal 200 dieser PV-Projekte gefördert werden.

Das Stadtgebiet Ansbach liegt vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich „benachteiligten Gebietes“. Dabei handelt es sich um eine „benachteiligte Agrarzone“ im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023, wodurch die Voraussetzungen für eine Förderfähigkeit gegeben sind.

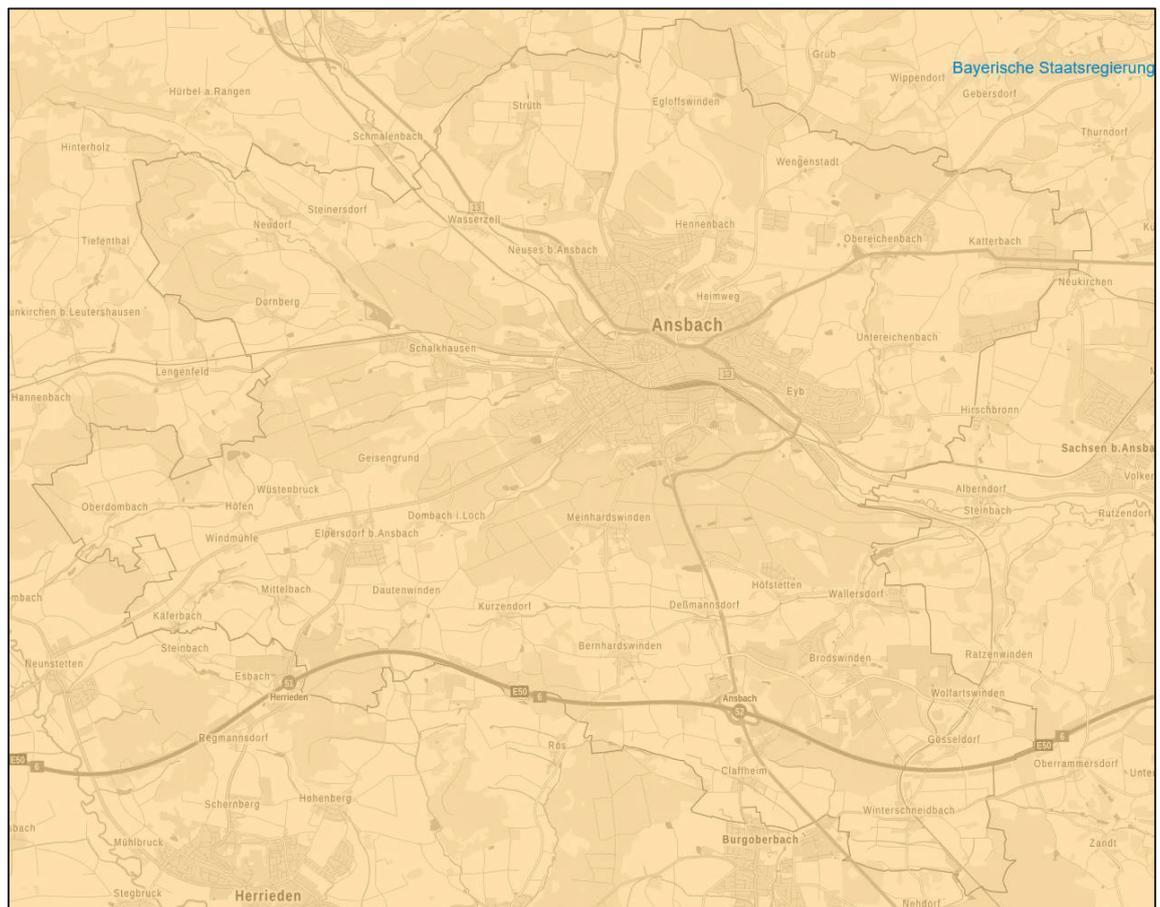


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Energie-Atlas Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt) „PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete (EEG“ (Gebietskulisse, die benachteiligte Gebiete im Sinne des EEG als potenzielle PV-Förderflächen anzeigt). Datenquelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), [Link](#)

### Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Für die Stadt Ansbach liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan aus dem Jahr 2000 vor. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Stadtgebiet bislang keine Flächenpotenziale zur Nutzung der Solarenergie dar und enthält bislang keine Vorgaben hinsichtlich einer solarenergetischen Flächennutzung.

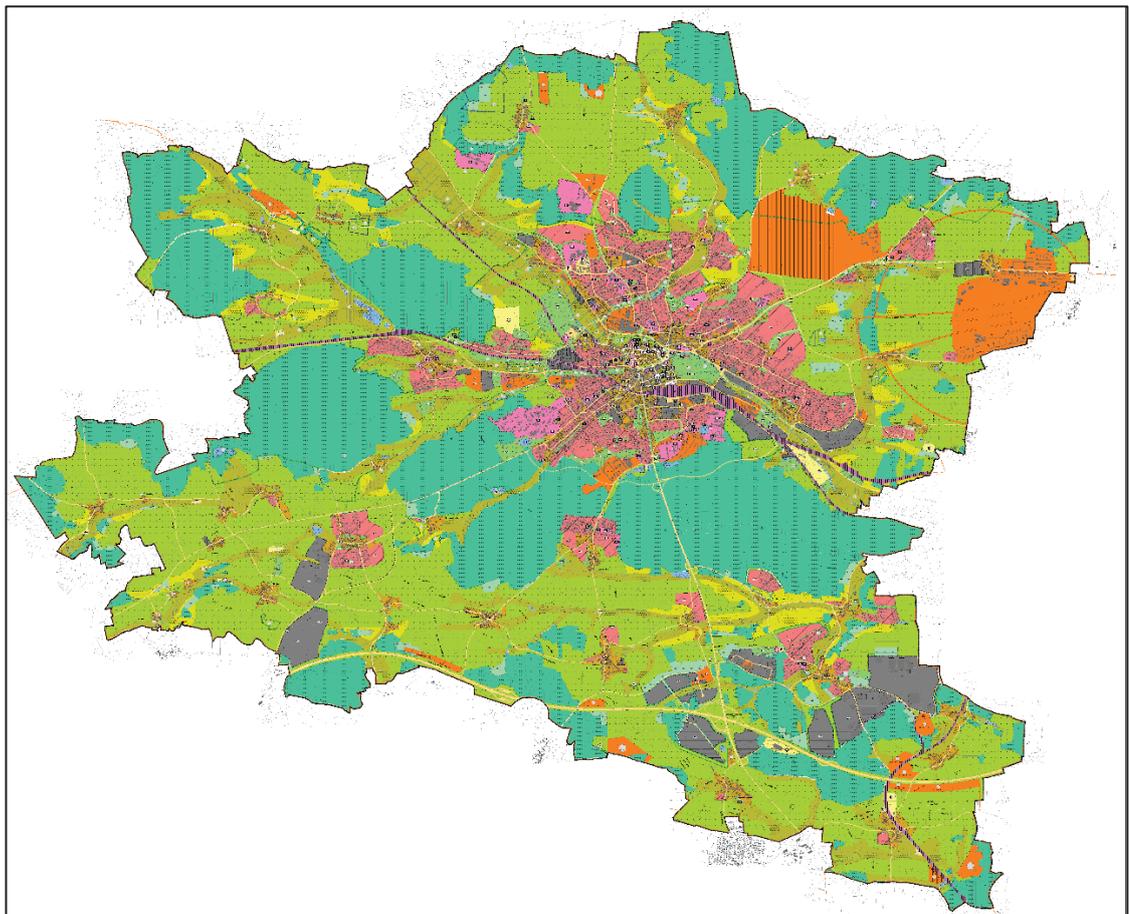


Abb. 4: Flächennutzungs- und Landschaftsplan Stadt Ansbach (2000)

## 2.3 Aktuelle planungsrechtliche Situation

Durch die Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) können FF-PVA in einem 200 m Korridor zu Autobahn und Schienenverkehrsverbindungen (des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert errichtet werden. In diesen Bereichen ist demnach eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB erforderlich bzw. ausreichend, soweit dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Dieser Bereich ist im vorliegenden Konzept nachrichtlich dargestellt (vgl. Kap. 5.3). Durch das vorliegende Standortkonzept kann darüber hinaus eine Steuerung von Standorten von FF-PVA erfolgen. Außerhalb der privilegierten Zone ist demnach ein Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von FF-PVA-Gebieten erforderlich (Sondergebiet FF-PV).

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) bringt die besondere Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zum Ausdruck, hinsichtlich der Planung und Steuerung von FF-PVA. Demnach sind Errichtung sowie Betrieb von FF-PVA bei der Abwägung der Schutzgüter vorrangig zu betrachten (§2 EEG).

### **3. Lage des Untersuchungsgebietes und örtliche Situation**

#### **Allgemeine Beschreibung**

Das Stadtgebiet Ansbach liegt im Westen des Bezirks Mittelfranken. Es umfasst insgesamt neun Gemarkungen. Die untersuchten sechs Gemarkungen Ansbach, Eyb, Hennenbach, Neuses b. Ansbach, Schalkhausen sowie Elpersdorf b. Ansbach stellen den Nord- und Westteil, und somit den Großteil des Stadtgebietes dar. Zusammen mit drei weiteren Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden im Südosten (für die bereits ein Standortkonzept FF-PV erstellt wurde (vgl. Kap. 1)) wird das Stadtgebiet vollständig abgebildet.

Im Osten grenzt die Gemeinde Sachsen b. Ansbach und die Gemeinde Petersaurach an den Untersuchungsraum an, im Norden die Gemeinde Weihenzell sowie der Markt Lehrberg. Im Westen grenzt der Untersuchungsraum an das Stadtgebiet Leutershausen. Im Süden und Südosten grenzt das Untersuchungsgebiet Burgoberbach bzw. Wolframseschenbach an.

#### **Siedlungsstruktur**

Die Siedlungsstruktur im Untersuchungsgebiet ist maßgeblich durch die zusammenhängende Siedlungsfläche des Hauptortes Ansbach geprägt. Diese bildet zugleich den Siedlungsschwerpunkt. Der Siedlungskörper erstreckt sich neben der gleichnamigen Gemarkung anteilig auf die Gemarkungen Eyb im Osten, Hennenbach und Neuses im Norden, sowie in geringfügigem Maße Schalkhausen im Westen.

Der Altstadt kern sowie die östlich angrenzende Parkanlage (Hofgarten), liegen eingebettet zwischen den Hauptverkehrsachsen (Bahn, B13) und dem Flusstal der Fränkischen Rezat. Weitere Wohnbauflächen, städtische Nutzungsbereiche, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsbereichen sowie Güter- und Dienstleistungsanlagen bilden einen Gürtel um den Stadtkern. Größere Wohnungsneubauf Flächen befinden sich u.a. im Osten (Eyb) sowie in den nördlichen und südwestlichen Stadtteilen.

In den zentralen Lagen, sowie vereinzelt in den topografisch höhergelegenen Bereichen entlang der Hauptverkehrsachsen überwiegen mehrgeschossige Gebäude. In den Stadtrandbereichen im Norden und Süden finden sich, teils abgesetzt vom Siedlungszusammenhang, größere Anlagen des Gemeinwohl- und Gesundheitsbereiches (Bezirksklinikum, etc.), sowie Kasernenanlagen für Angehörige des U.S. Militärs. Ebenfalls prägen großflächige militärische Einrichtungen (Shipton- und Katterbach-Barracks) sowie der angegliederte Hubschrauberflugplatz das nordöstliche Stadtgebiet.

Außerhalb der Kernstadt bestehen größere Siedlungskonzentrationen und Neubaugebiete in den Ortschaften Oberreichenbach, Elpersdorf b. Ansbach, Schalkhausen, Brodswinden sowie der Siedlung Meinhardswinden im Süden. Diese setzen sich mehrheitlich aus Einfamilienhausbebauung zusammen, welche sich jeweils um den historischen Ortskern entwickelt hat. Alle weiteren Ortsteile (Strüth, Egloffswinden, Wengensstadt, Unterreichenbach, Bernhardswinden, Kurzendorf, Mittelbach, Dautenwinden, Mittelbach, Käferbach, Oberdombach, Höfen, Wüstenbruck, Geisengrund, Dornberg, Neudorf, Steinersdorf und Wasserzell) im Untersuchungsraum bestehen weitgehend aus den Altorten und sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Weiter existieren vereinzelte Weiler, Aussiedlerhöfe oder ehem. Mühlenstandorte.

### **Landnutzung**

Das Gebiet verfügt über größere zusammenhängende Waldflächen, überwiegend in den Hang- und Kuppenlagen südlich der Stadt Ansbach und an der nördlichen Stadtgrenze. Im Norden und im Süden des Stadtgebiets liegen großflächig landwirtschaftlich genutzte Bereiche auf den Hochflächen, die überwiegend ackerbaulich genutzt werden. Die unbewaldeten Talhänge weisen häufig eine kleinteilige Nutzung aus Offenland, Streuobst sowie Hecken und Feldgehölze auf. Die Talräume der Bachtäler der Rezatzuflüsse sowie die Rezatlaue selbst werden dagegen überwiegend als Grünland genutzt.

Die technische Verkehrs- und Versorgungsstruktur liegt im Rezattal und im Süden des Stadtgebiets entlang der BAB A6. Östlich von Ansbach im Talbereich der Rezat und an der BAB A6 befinden sich zusammenhängende Gewerbegebiete. Der westliche und nördliche Teilbereich des Stadtgebiets ist weitgehend frei von landschaftlich prägender technischer Infrastruktur.

### **Landschaftliche Gegebenheiten**

Die Hochfläche wird durch das Rezattal von Nordwesten nach Südosten durchschnitten, ferner wird das Gelände durch kleiner Bachtäler reliefiert (Gumbertsbach, Hennenbach, Eichenbach, Silberbach, Bernhardswindener Graben, Dornbach, Geisengrundbach, Hohenmühlbach, Onölsbach, Schollenbach u.w.). Nach Westen hin bildet das Gelände einen Übergang zum Naturraum Frankenhöhe. Die unbewaldeten Hangkanten ermöglichen Fernblicke und Blickbeziehungen in die Talauen.

Zusammenhängende ackerbaulich genutzte Bereiche prägen die Landschaften der Hochflächen und Offenlandbereiche, z.B. um Strüth sowie teils im Südwesten bei Elpersdorf oder östlich Untereichenbach.

Landschaftliche Zäsuren bilden z.T. die Hauptverkehrsstrassen, darunter die Autobahn A 6, die sich im Südwesten befindet, sowie ein Netz aus Bundes- und Staatstraßen, die radial auf die Kernstadt zulaufen, darunter die in nordöstlich verlaufend B 14 oder die B 13, als Zubringer zur Autobahn. Die Bahnstrecken haben nur geringe Zäsurwirkungen im Stadtgebiet. Außerhalb des Siedlungsbereichs ist mit der militärisch genutzten Anlagen im Nordosten, und dem Umspannwerk Kaltengreuth im Osten, neben den o.g. Hochspannungsfreileitungen, weitere technische Großinfrastruktur vorhanden.

## Erneuerbare Energien

Das Untersuchungsgebiet weist eine Konzentrationen von erneuerbaren Energieanlagen durch Windräder an der an der südlichen und nördlichen Stadtgrenze auf sowie durch größere FF-PV-Anlage entlang der BAB A6. Bei Strüth liegt eine FF-PVA und eine Biogasanlage.

## 4. Vorgehen bei der Ermittlung

Für das Freiflächen-Photovoltaik-Konzept der Stadt Ansbach wurde folgendes Vorgehen bei der Flächenermittlung angewendet:

1. Bestandsanalyse
2. Bewertung möglicher Eignungsflächen
3. Konzeptentwicklung

Dabei wurden vorhandene Unterlagen ausgewertet sowie landschaftliche Gegebenheiten vor Ort erfasst und bewertet.

Ziel des Standortkonzeptes ist es, Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen darzustellen, die aus Sicht der Landschaftsplanung geeignet sind. Folgende Verknüpfung liegt der Ermittlung geeigneter Flächen dabei zugrunde:

Kriterien	Standort	Karte Nr.
Ausschließende Kriterien	ungeeignet	1
Einschränkende Kriterien	ungünstig	2
Begünstigende Kriterien	günstig	3

Für das gesamte Stadtgebiet werden ausschließende, einschränkende und begünstigende Kriterien erfasst und grafisch dargestellt. Daraus wird die Eignung eines Standorts abgeleitet.

Die Kriterien werden im nächsten Kapitel erläutert und kartografisch dargestellt. Die Ergebniszusammenfassung folgt in Karte Nr. 4. Sie zeigt die Einstufung der Eignung von Standorten für FF-PV-Anlagen und wird aus den Karten 1-3 entwickelt.

### Standortkriterien und Einstufung

Dem Standortkonzept liegen Einstufungskriterien hinsichtlich der Eignung von Standorten für FF-PV-Anlagen zugrunde. Diese Kriterien basieren auf den Empfehlungen des Bayerischen Landesamt für Umwelt (vgl. Kap. 2.1).

Die Gewichtung der Kriterien orientiert sich somit ebenfalls an den landesplanerischen Vorgaben und Empfehlungen. Sie wurden ergänzt durch spezifisch auf die Stadt Ansbach zugeschnittene und entwickelte Kriterien (siehe Tab. 1), anknüpfend an das Standortkonzept für die Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden,. Dessen Methodik wird im vorliegenden Untersuchungsraum fortgeführt.

Zu den jeweiligen Standortkriterien wurden einzelne thematische Layer mit abgegrenzten Flächen erstellt. Diese Layer bilden die Grundlage für die Einstufung der

Kategorien der Eignung der Flächen im Stadtgebiet für FF-PV-Anlagen. Für die Einstufung von Flächen hinsichtlich ihrer Lagegunst bzw. Eignung ist dabei lediglich ein Standortkriterium ausschlaggebend, selbst wenn mehrere Kriterien zur jeweiligen Einstufung führen.

## 4.1 Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse basiert auf den unten genannten Datenquellen und Erhebungen.

### Ausgangsflächen

Grundlage bildet die Tatsächliche Nutzung (TN) im Stadtgebiet. Der aktuelle Datensatz basiert auf der amtlichen Erhebung und ist Teil des ALKIS-Datensatzes. Darin ist die Nutzung der Erdoberfläche enthalten, geteilt nach Hauptgruppen (Siedlung, Verkehr, Vegetation und Gewässer) sowie unterteilt in detaillierte Nutzungsarten. Die Erfassung erfolgt nicht flurstücksbezogen, sie bildet daher die exakte Nutzung im Maßstab 1.000 ab. Als Landnutzung fließen Acker- und Grünlandflächen außerhalb des Siedlungsgebietes ein.

### Erfassung und Verwendung von Kriterien, Datenurheberschaft

Die den verwendeten Kriterien zugrundeliegenden Daten wurden von TEAM4 erhoben bzw. erstellt, sowie in wenigen Fällen nachrichtlich übernommen. Ausnahmen hiervon bilden:

- Die o.g. Ausgangsfläche (TN), Geodatensatz
- Daten aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Ansbach aus dem Jahr 2000 (Geplante Bauflächen, inkl. Grünflächen, etc.), Geodatensatz
- Daten unter der Rubrik „Regionalplanung“ (Regionaler Grünzug, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Trenngrün, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete), Geodatensatz. Datenquelle: Rauminformationssystem Bayern (RISBY), Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; München. Datenausspielung: 12.09.2023). Diese sind in den Kartendarstellungen des Standortkonzeptes an den entsprechenden Signaturen im Regionalplan im Maßstab 1:100.000 angelehnt. Die Konkretisierung der Regionalplansignatur auf Ebene des Standortkonzeptes erfolgt nicht parzellenscharf. Eine Unschärfe in den Randbereichen besteht weiterhin. Die Zuordnung einzelner Bereiche bzw. Grundstücke in den Randbereichen der Signatur ist interpretierbar,
- Schutzgebiete und Sachdaten des Landesamt für Umwelt (LfU), Wasserwirtschaftsamt (WWA), Landesamt für Denkmalpflege (BfD), jeweils Geodatensatz. Es werden (Schutzgebiets-) abgrenzungen der jeweiligen Datenurheber zum jeweils aktuellen Stand verwendet. Hierzu zählen Daten aus den Bereichen Wasser,- Bodendenkmal-, und Naturschutz, der bayernweiten Landschaftsbildbewertung sowie Freizeitwegedaten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Kriterien verwendet werden und wie die jeweiligen Kriterien eingestuft werden.

Eignung	Karte	Faktor / Kriterium		
Ungeeignet (Ausschluss)	1 - Ausschlusskriterien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landnutzung: Wald und waldartige Strukturen (inkl. Fallbereich 20 m), Verkehr, Siedlung/Grünfläche, Sonstiges (=Unland)</li> <li>- Schutzflächen und -gebiete: Biotope, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil, etc.</li> <li>- Regionalplan: Regionaler Grünzug oder Trenngrün; Vorranggebiet Rohstoffabbau</li> <li>- Planungsrechtlich für anderweitige Nutzungen gesicherte oder in der Umsetzung befindliche Flächen (Bebauungsplan), (ausgenommen Flächen für FF-PV)</li> <li>- Geplante Wohn- und Mischbauflächen inkl. Grünflächen gem. FNP</li> <li>- Überschwemmungsgebiete HQ100 festgesetzt / ermittelt</li> <li>- Festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet (WSG Steinersdorf)</li> <li>- Übergeordnete Straßen inkl. Bauverbot (15/20/40 m)</li> <li>- WEA Bauverbot – Puffer Rotordurchmesser</li> </ul>		
Ungünstig	2 – Einschränkende Kriterien	Sehr ungünstig	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geplante Gewerbeflächen gem. FNP</li> <li>- Puffer (100m) zu bestehenden / geplanten Wohnbauflächen</li> <li>- Landwirtschaftlich wertvolle Böden (Acker/Grünlandzahl &gt;45)</li> <li>- Kleinräumige Kulturlandschaft</li> <li>- Landschaftsschutzgebiet</li> <li>- Großräumige, unzerschnittene Landschaftsbereiche</li> <li>- Ökokatasterflächen,</li> <li>- Regionalplan: Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau → und einsehbar / fernwirksam</li> </ul>	
		ungünstig	landschaftlich unvorbelastet	landschaftlich vorbelastet
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet</li> <li>- Bodendenkmale</li> <li>- Hauptfreizeitwege (Wandern/Zubringer Wasserscheideweg)</li> <li>- Mittlere Landschaftsbildqualität (LfU) – Stufe 3 → <u>und</u> einsehbar / fernwirksam</li> </ul>	Nähe zu Industrie-/ Gewerbegebiet, und/oder vorbelastet durch Autobahn, Hochspannung, Windenergie  → (jedoch) mit Einschränkungen durch sehr ungünstige Faktoren/ Kriterien und einsehbar / fernwirksam
oder	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Einschränkungen durch <u>sehr ungünstige</u> Faktoren/Kriterien. <u>Jedoch nicht</u> einsehbar / fernwirksam</li> </ul>			
Bedingt günstig	3 – Begünstigende Kriterien	oder	landschaftlich unvorbelastet	landschaftlich vorbelastet
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- (jedoch) mit Einschränkungen durch <u>ungünstige</u> Faktoren/Kriterien. <u>Jedoch nicht</u> einsehbar / fernwirksam</li> </ul>	Nähe zu Industrie-/ Gewerbegebiet, und/oder vorbelastet durch Autobahn, Hochspannung, Windenergie  → (jedoch) mit Einschränkungen durch <u>sehr ungünstige</u> Faktoren/Kriterien und <u>nicht</u> einsehbar / fernwirksam
			oder	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>ohne</u> Einschränkungen, nicht vorbelastet, jedoch einsehbar / fernwirksam</li> </ul>

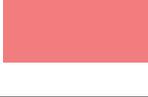
günstig	oder	landschaftlich unvorbelastet	landschaftlich vorbelastet
		- <u>ohne</u> Einschränkungen, nicht vorbelastet, <u>nicht</u> einsehbar / fernwirksam	Nähe zu Industrie-/ Gewerbegebiet, und/oder vorbelastet durch Autobahn, Hochspannungs-Freileitung, Windenergie - mit Einschränkungen durch <u>ungünstige</u> Faktoren, jedoch <u>nicht</u> einsehbar / fernwirksam - <u>ohne</u> Einschränkungen, jedoch einsehbar / fernwirksam
Sehr günstig		landschaftlich vorbelastet	
		Nähe zu Industrie-/ Gewerbegebiet, und/oder vorbelastet durch Autobahn, Hochspannung, Windenergie - <u>nicht</u> einsehbar / fernwirksam - <u>und ohne</u> Einschränkungen durch alle ungünstigen Faktoren	

Tab. 1. Bewertungsmatrix FF-PVA - Standortkonzept Stadt Ansbach

#### 4.2 Bewertung möglicher Flächen

Die Potenzialflächen werden nach den Kriterien der Bewertungsmatrix eingestuft. Die Einstufung der Flächen nach deren Eignung für FF-PV-Anlagen aus landschaftsplanerischer Sicht hängt im Wesentlichen davon ab, ob sie

- für die Entwicklung von FF-PV-Anlagen ungeeignet sind, weil sie anderen rechtlichen oder öffentlichen Belangen entgegenstehen

Flächeneignung	Farbe	Einstufung / Einschränkung
nicht geeignet		Ausschlussflächen
sehr ungünstig		Potenzialflächen mit starken Einschränkungen aufgrund sehr ungünstiger Kriterien
ungünstig		Potenzialflächen mit Einschränkungen aufgrund ungünstiger Kriterien

Mit Ausnahme der ausgeschlossenen Flächen werden alle Potenzialflächen, für die ungünstige und sehr ungünstige Kriterien zutreffen, sowie Potenzialflächen ohne Einschränkung erneut nochmals mehrstufig geprüft anhand von begünstigenden Faktoren:

1. Beeinträchtigung durch Infrastruktureinrichtungen  
Alle Flächen werden geprüft, ob diese durch bestehende Infrastruktureinrichtungen (Autobahn, Hochspannungsleitung, Gewerbeflächen) beeinflusst sind. Die Vorbelastung durch visuelle und/oder akustische Beeinträchtigung werden pauschal gepuffert bzw. ein Bereich angenommen, in dem die landschaftliche Beeinträchtigung wirksam ist (vgl. Kap. 5.3).

Der Methodik liegt aus landschaftsplanerischer Sicht die höhere Gewichtung von bestehenden visuellen Beeinträchtigungen als auschlaggebendes Kriterium für die Beurteilung der Standorteignung von FF-PV-Anlagen zu Grunde (vgl. Tab. 1). Die Vorbelastung wird als begünstigendes Kriterium gewertet. Flächen die aufgrund ungünstiger bis sehr ungünstig wirkender Kriterien eingestuft wurden, werden hinsichtlich ihrer Eignung als FF-PV-Anlagen aufgewertet.

2. Einsehbarkeit

Daran anschließend werden alle Potenzialflächen daraufhin geprüft, ob sie, unabhängig vom Grad ihrer Einschränkung sowie ihrer Vorbelastung, einsehbar sind.

Der Methodik liegt aus landschaftsplanerischer Sicht ebenfalls die Gewichtung visueller Beeinträchtigungen hinsichtlich der Fernwirksamkeit (einsehbare Hangflächen, Kuppenlagen) von Standorten im Stadtgebiet als weiteres ausschlaggebendes Kriterium zu Grunde (vgl. Tab. 1). Flächen die nicht einsehbar sind werden als begünstigendes Kriterium für einen Standort gewertet. Flächen, die aufgrund ungünstiger bis sehr ungünstig wirkender Kriterien eingestuft wurden, werden hinsichtlich ihrer Eignung als FF-PV-Anlagen aufgewertet.

Die folgende Verknüpfung der Potenzialflächen (= Flächen mit einschränkenden Kriterien (sehr ungünstigen / ungünstigen Kriterien) sowie Flächen ohne Einschränkung) mit begünstigenden Kriterien (Vorbelastung und „Nicht-Einsehbarkeit“) ergeben die jeweilige Flächeneignung:

Flächeneignung	Farbe	Merkmale
bedingt günstig		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzialflächen mit <u>sehr ungünstigen</u> Einschränkungen, die aber bereits landschaftlich vorbelastet jedoch nicht bzw. kaum einsehbar sind (weder fernwirksam noch im Nahbereich)</li> <li>• Potenzialflächen mit <u>ungünstigen</u> Einschränkungen, die aber bereits landschaftlich vorbelastet <u>und</u> einsehbar sind</li> <li>• Potenzialflächen mit <u>ungünstigen</u> Einschränkungen, die ohne Vorbelastung und nicht einsehbar sind</li> <li>• Potenzialflächen ohne Einschränkungen und Vorbelastungen, jedoch einsehbar und fernwirksam und/oder vom Siedlungsbereich einsehbar</li> </ul>
günstig		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzialflächen mit <u>ungünstigen</u> Einschränkungen <u>und</u> landschaftlich vorbelastet <u>und</u> nicht fernwirksam /einsehbar sind</li> <li>• Potenzialflächen ohne Einschränkungen und ohne Vorbelastung die nicht bzw. kaum fernwirksam einsehbar sind</li> <li>• Potenzialflächen ohne Einschränkungen <u>und</u> landschaftlich vorbelastet jedoch fernwirksam und/oder vom Siedlungsbereich einsehbar</li> </ul>
sehr günstig		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzialflächen mit begünstigenden Faktoren, Berücksichtigung vorbelasteter Standorte, nicht einsehbar (auch nicht vom Siedlungsbereich)</li> </ul>

## 5. Entwicklung des Standort-Konzeptes

### 5.1 Ausschließende Kriterien

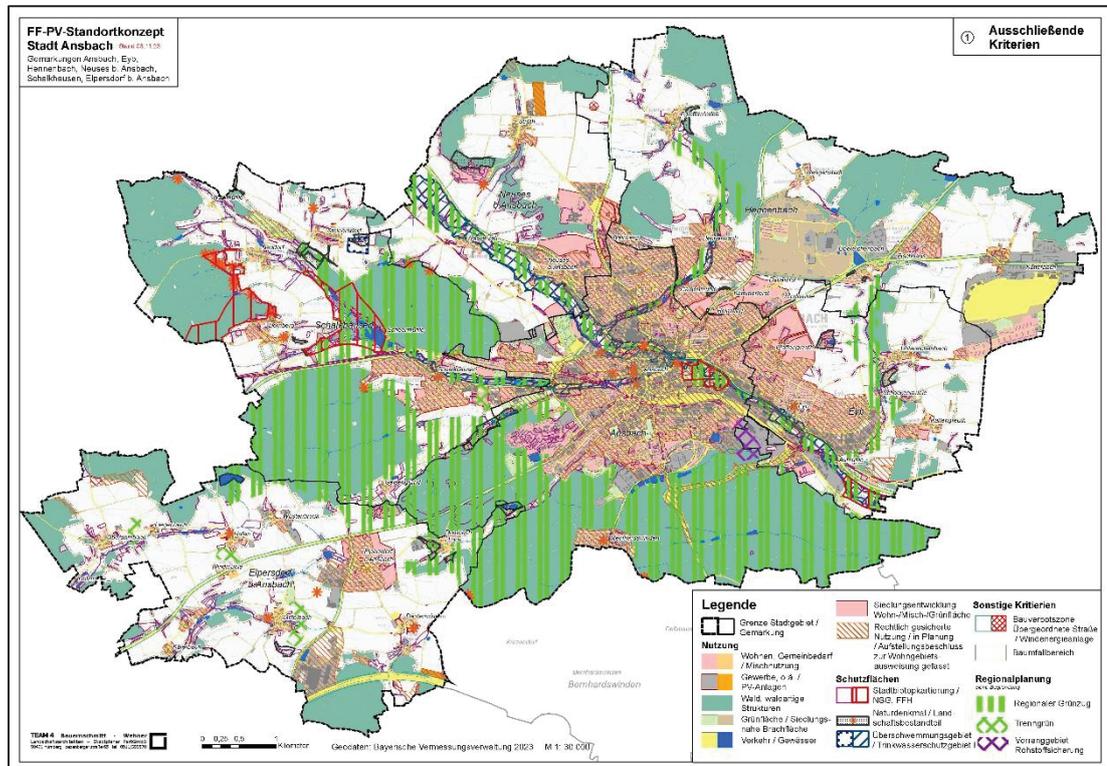


Abb. 5: Ausschließende Kriterien

Im ersten Schritt werden von den Ausgangsflächen (vgl. Kap. 4.1) folgende Flächen ausgeschieden:

Nutzungen die ungeeignet (ausgeschlossen) sind für FF-PV-Anlagen:

- Siedlungsflächen (Hauptort, Stadtteile sowie Weiler) mit Misch-, Wohn- und gewerblicher Nutzung, sonstige Bauflächen, bestehende FF-PV-Flächen sowie Verkehrsflächen.

- Flächen, für die in Bebauungsplänen eine anderweitige Nutzung rechtlich gesichert ist (ausgenommen Sondergebiete für erneuerbare Energien) oder die sich bereits in der Umsetzung befinden (Aufstellungsbeschluss zur Gebietsausweisung gefasst).
- Wohnbauflächen gem. Flächennutzungsplan,
- Wald bzw. waldartige Strukturen,
- Gewässerflächen sowie Grünflächen, sonstiges (=Unland)

Schutzgebiete die ungeeignet (ausgeschlossen) sind für FF-PV-Anlagen:

- Naturschutz (Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope (Art. 23 BayNatSchG)).
- Überschwemmungsgebiete HQ100 (festgesetzt oder ermittelt)
- Festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet (WSG Steinersdorf)

Sonstige Kriterien die ungeeignet (ausgeschlossen) sind für FF-PV-Anlagen:

- Darstellungen des Regionalplans, darunter Regionale Grünzüge und Trenngrün, sowie Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung, ausgehend von einer möglichen Funktionsbeeinträchtigung durch FF-PV-Anlagen. Aufgrund der konkurrierenden Nutzung haben diese jeweils Vorrang gegenüber FF-PV-Anlagen.
- Bauverbotszonen übergeordneter Straßen: Staats- und Kreisstraße und die Autobahn (Puffer in m: 15/20/40).
- Baumfallbereiche Wald und waldartiger Flächen (Puffer in m: 20).
- Windenergieanlagen - Bauverbot im Bereich Rotordurchmesser



Nutzungen mit sehr (ungünstig) einschränkender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

Siedlungsentwicklung:

- Flächen die im wirksamen Flächennutzungsplan für eine Gewerbenutzung vorgesehen sind.
- Puffer (100 m) zu bestehenden und geplanten Wohnbauflächen mit zugehörigen Grünflächen (pauschale Entwicklungsbereiche bestehender Siedlungsränder von Wohngebieten (100 m)).

Schutzflächen Naturschutz mit sehr (ungünstig) einschränkender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

- Flächen, die eine besondere kulturlandschaftliche (und i.d.R. naturschutzfachliche) Bedeutung haben, darunter gem. Ortseinsicht landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen (Grünland, Gewässerrandstreifen, etc.) und strukturreiche Landschaftsbereiche mit Gehölzanteilen, Kulturlandschaft (kleinteilige Flur, Heckenraine, Streuobst, Bachtalau, etc.) sowie ortstypische Eingrünungen wie Obstwiesen an Ortsrändern
- Ökokatasterflächen (Hinweis: rechtlich gesicherte, festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)) weisen einen hohen Ausgleichsbedarf auf, wenn diese Flächen wieder ersetzt werden müssen, falls diese überplant werden sollen. In der Regel sind dabei artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) zu erwarten.

Landschaft und Erholung mit sehr (ungünstig) einschränkender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

- Großräumige, unzerschnittene Landschaftsbereiche, die frei von Vorbelastungen sind (akustisch und visuell), hier weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen, Hanglagen und Ebenen, welche von Aussichtspunkten aus erfasst und somit zum Landschaftserleben beitragen.

Sonstige Kriterien mit sehr (ungünstig) einschränkender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gem. BBodSchG. Die Kulturarten der landwirtschaftlich genutzten Böden und somit die Acker- bzw. Grünlandzahlen wurden hierbei vereinfachend zusammenfasst, um in der vorliegenden Maßstabsebene hochwertige Böden zu ermitteln. Hier werden landwirtschaftliche Böden sehr guter Bonität, die deutlich über dem Durchschnitt der Flächen im Stadtgebiet liegen, gewertet. Ausschlaggebend sind Böden mit einer Ackerzahl von über 45 gem. Auswertung der amtl. Bodenschätzung. Der Durchschnittsbereich der Ackerzahlen im Stadtgebiet liegt bei 38. Die meisten Böden liegen im Durchschnittsbereich bei Ackerzahlen von 38 bis 45 (siehe Arbeitskarte Acker- und Grünlandsschätzrahmen, Anlage 6). Da Böden nicht allein ausschlaggebend für die Einstufung von Potenzialflächen sein sollten, wurde nicht der Durchschnittswert (Ackerzahl 38) als Bewertungskriterium herangezogen, sondern Bodenstandorte, die sich vom Durchschnittswert stärker abheben.
- Darstellungen des Regionalplans, die eine besondere Abwägung erfordern, wie Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau

Landschaft und Erholung mit (ungünstig) einschränkender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von mittlerer Bedeutung sind (enthalten in: Landschaftsbildbewertung Bayern - Stufe 3 - Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern, Schutzgut Landschaftsbild, LfU, Stand: 05.06.2013).
- Im Zusammenhang mit Naherholung und Landschaftsbild sind auch Nahbereiche von Freizeitwegen mit besonderer Bedeutung zu betrachten, darunter die der Fernradwege (Burgenstraße, Fränkischer WasserRadweg, Jakobus Radpilgerweg, Fränkischer Karpfenweg, ErlebnisRadweg Hohenzollern). Während sich Fernradwege vor allem auf die Talebenen wie der Rezat konzentrieren, verlaufen die Fernwanderwege (Wasser-Scheideweg; Zubringer davon, etc.) stärker über Offenland und entlang Waldrandbereichen. Besonders diese Flächen umfassen aufgrund ihrer Topographie die Möglichkeit zu Fernblicken.

Sonstige Kriterien mit (ungünstig) einschränkender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

- Darstellungen des Regionalplans, die eine besondere Abwägung erfordern, darunter Flächen, die als landschaftliches Vorbehaltsgebiet gekennzeichnet sind. Hier sind die Belange von Landschaftsbild und Erholung zu beachten
- Als Flächen mit hoher Bodenfunktion gem. BodSchG, hier die Archivfunktion, fließenden Bodendenkmale des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege ein. Für die konkrete Planung ist eine bodendenkmalrechtliche Untersuchung erforderlich. In Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen können konkrete Vorgaben zum Umgang mit dem Bodendenkmal folgen. Der Rahmen zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes bei Bodendenkmälern ist abhängig von der Art des Bodendenkmals und wird im konkreten Fall festgelegt.

### 5.3 Begünstigende Kriterien

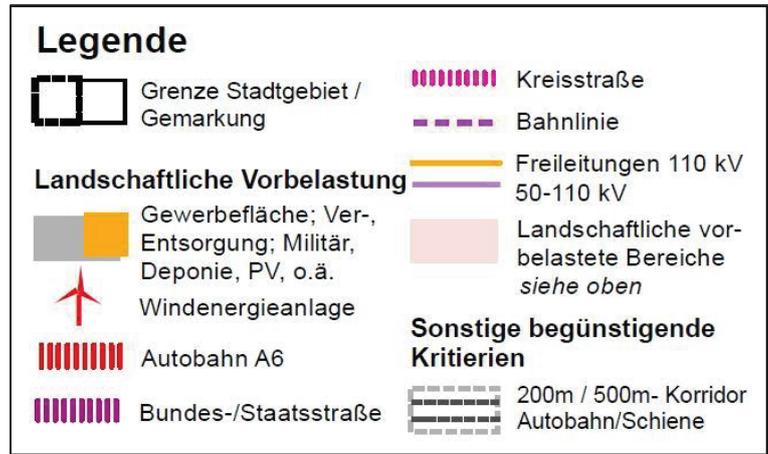
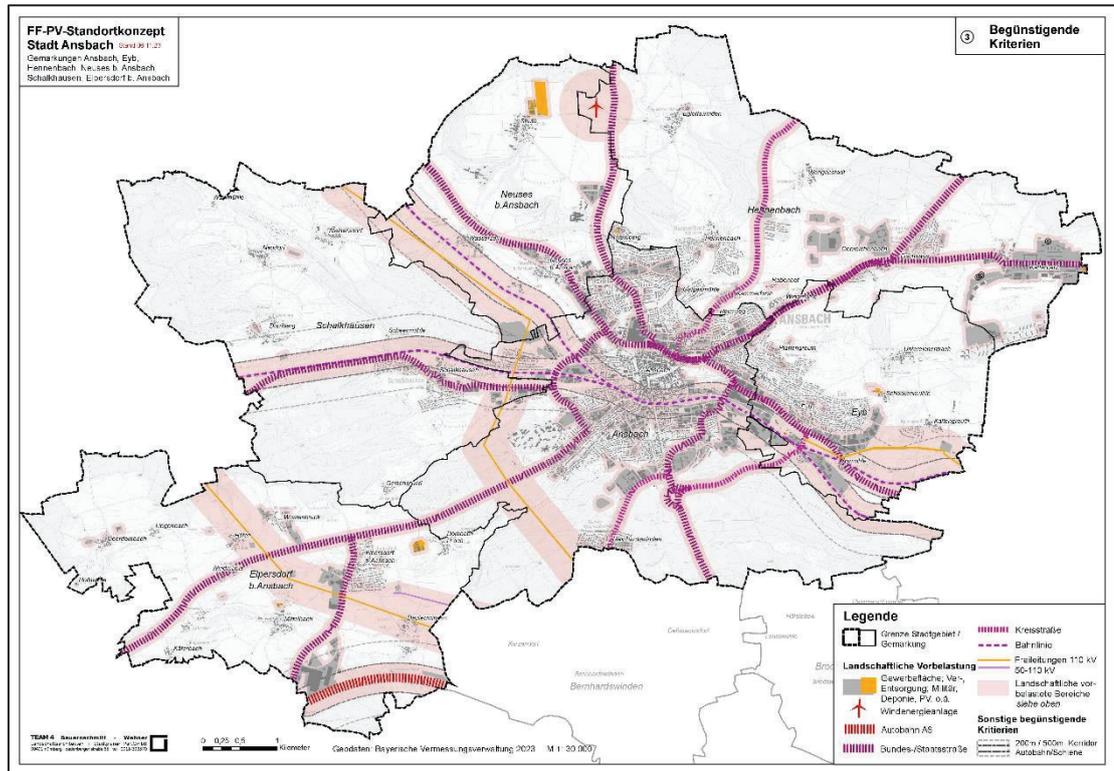


Abb. 8: Begünstigende Kriterien

In einem weiteren Schritt werden die Flächen daraufhin geprüft, ob für diese begünstigende Kriterien im Hinblick auf mögliche Standorte für FF-PV-Anlagen bestehen. Dies betrifft alle Flächen (= Ausgangsflächen abzüglich der Flächen nach den Ausschlusskriterien siehe Karte 1).

Landschaftliche Vorbelastungen mit begünstigender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

Aus landschaftsplanerischer Sicht werden durch Infrastruktureinrichtung technisch überprägte Landschaftsbereiche hinsichtlich weiterer FF-PV-Anlagen günstig beurteilt, da der Landschaftsbereich / das Landschaftsbild bereits gestört ist. Die Auswirkungen

von FF-PV-Anlagen in vorbelasteten Gebieten sind niedriger als in intakten ungestörten Landschaftsbereichen.

Als Vorbelastungen werden linienhafte Infrastruktureinrichtungen erfasst, darunter die bestehende Verkehrsinfrastruktur (Autobahn, Schienenverkehr, Kreis-, Bundes-, Staatsstraße sowie die bestehenden Hochspannungs-Freileitungen (50-110 kV). Zur Abgrenzung der begünstigenden Wirkung werden folgende pauschale Abstände angenommen:

- Autobahn und Bahnlinie: 200 m
- Übergeordnete Straßen (Bundes-, Staats-, Kreisstraße): 100 m
- Hochspannungs-/Mittelspannungsfreileitung: 300 / 150 m

Der 200-m-Korridor zu Autobahn und Schienenverkehrsverbindungen mit zwei Gleisen, innerhalb dessen FF-PVA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert errichtet werden können, wird insofern indirekt als begünstigendes Kriterium aufgegriffen, sofern keine anderen Belange (Hochwasser, Biotop u.ä. entgegenstehen).

Zudem werden Versorgungs- und Gewerbeflächen sowie sonstige großflächige Verkehrsflächen als Vorbelastungen erfasst sowie bestehende FF-PV-Anlagen, die direkt an die Potenzialflächen angrenzen oder in deren Nahbereich liegen. Zudem fließen Windenergieanlagen (WEA) mit ein.

- Gewerbe- und Versorgungsflächen: 50 m
- Windenergieanlagen: 500 m

#### Einsehbarkeit der Anlagenstandorte mit begünstigender Wirkung für FF-PV-Anlagen:

Als begünstigte Standorte werden zudem die Potenzialflächen bewertet, die gem. Ortseinsicht von den Ortsrändern bzw. von exponierten Standorten aus nicht bzw. kaum fernwirksam sind bzw. aufgrund der Topografie besser durch Eingrünungsmaßnahmen abgeschirmt werden können. Einen weiteren Aspekt bilden in diesem Zusammenhang sensible Blickbeziehungen zu bestehenden Ortsrändern und kulturlandschaftlich reizvollen Gebieten mit hohem Erholungswert. hierzu auch Sichtachsen nach Süden zum Hesselberg eingeschlossen, z.B. südlich Elpersdorf.

### 5.4 Potenzialflächen

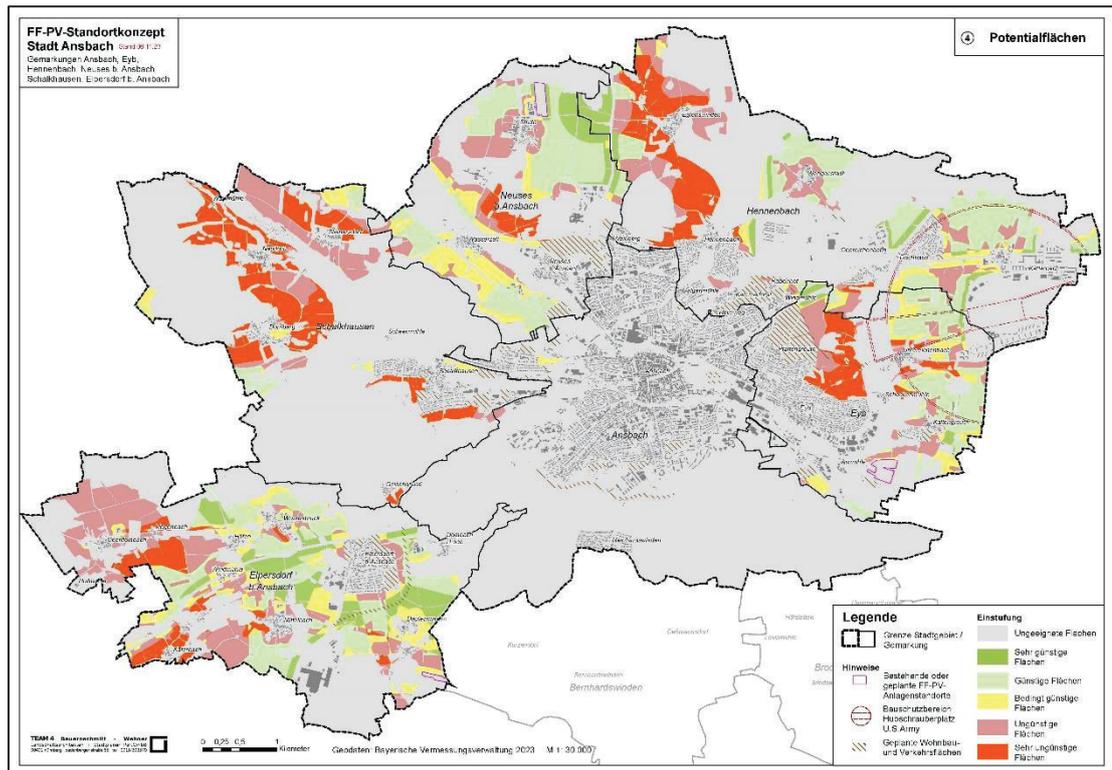


Abb. 9 – Potenzialflächen

- Grau – ausgeschlossene Flächen (siehe Karte 1).
- Rot / Rosarot – sehr ungünstige und ungünstige Flächen. Hierbei handelt es sich um Flächen mit Einschränkungen, verursacht durch Kriterien mit entsprechend ungünstiger Wirkung, die nicht vorbelastet und einsehbar sind (siehe Karte 2, Tab. 1).

Gebiete und Flächen dieser Kategorie werden im Hinblick auf die Errichtung einer FF-PVA als „ungünstige Standorte“ bzw. „sehr ungünstige Standorte“ bewertet. In diesen Gebieten errichtete FF-PVA haben ein hohes Konfliktpotenzial zu einzelnen Schutzgütern (z.B. Naturschutz oder Funktionen von Schutzgütern (Landschaftsbild, Böden), bei dem eine nachhaltige Veränderung der Funktion der betroffenen Schutzgüter durch die FF-PVA zu erwarten ist.

Aus Sicht der Stadt Ansbach sollen dort prinzipiell keine FF-PV-Anlagen geplant werden. Sollte an „ungünstigen Standorten“ bzw. „sehr ungünstigen Standorten“ festgehalten werden, sind die Konfliktpotenziale und Funktionseinschränkungen durch die Planung zur FF-PVA so zu lösen, dass keine nachhaltigen Veränderungen der Schutzgüter eintreten.

- Gelb – bedingt günstige Flächen. Hierbei handelt es sich im Ergebnis um Flächen mit teilweisen Einschränkungen (siehe Karte 2, Tab. 1) überlagert durch Kriterien mit günstiger Wirkung (siehe Karte 3), also:
  - Flächen mit ungünstigen Kriterien, die vorbelastet, jedoch einsehbar sind,
  - Flächen mit sehr ungünstigen Kriterien, die vorbelastet, jedoch nicht einsehbar sind,
  - Flächen mit ungünstigen Kriterien, die nicht vorbelastet und nicht einsehbar sind,
  - Flächen ohne Einschränkungen, jedoch einsehbar sind.

Auf diesen Flächen bestehen teilweise Einschränkungen, weshalb diese sich nur bedingt für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Aus planerischer Sicht sind diese Flächen nicht gänzlich ungeeignet, unterliegen aber im Besonderen einem standortspezifischen Abwägungserfordernis, in der Regel verbunden mit weiterführendem erforderlichem Untersuchungsaufwand.

Eine Inanspruchnahme von bedingt geeigneten Gebieten kann erfolgen, wenn die Einzelfallprüfung, ggf. mit weiteren Analysen, zu dem Ergebnis kommt, dass die Auswirkungen in der Gesamtabwägung vertretbar sind. In der Einzelfallprüfung solch sensibler Flächen sollten jeweils Standortalternativen und Anpassungspotenziale der Anlagen im Hinblick auf Größe, Anordnung und Bauweise mit betrachtet werden

- Grün – günstige Flächen
  - Flächen, die teilweise eingeschränkt sind durch ungünstige Kriterien, die jedoch vorbelastet und nicht einsehbar sind,
  - Flächen ohne Einschränkungen, die jedoch vorbelastet und einsehbar sind,
  - Flächen ohne Einschränkungen, die nicht vorbelastet und nicht einsehbar sind.
- Dunkelgrün – sehr günstige Flächen
  - Flächen ohne Einschränkungen, mit Vorbelastungen und nicht einsehbar.

Zusammengefasst werden Flächen im Hinblick auf die Errichtung von FF-PVA als günstig bzw. sehr günstig bewertet:

- Flächen mit Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen im Sinne des LEP 6.2.3, und geeignete Siedlungsränder ohne Fernwirkung oder sensible Sichtbeziehungen zu Siedlungsrändern/Wohngebieten auf Flächen ohne landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland.
- Flächen mit Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen im Sinne des LEP 6.2.3, und geeignete Siedlungsränder mit Fernwirkung oder sensible Sichtbeziehungen zu Siedlungsrändern/Wohngebieten auf Flächen ohne landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland.

- Landschaftlich unvorbelastete Flächen ohne Fernwirkung oder sensible Sichtbeziehungen zu Siedlungsrändern/Wohngebieten bei gleichzeitig zu erwartenden geringen negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild (=Flächen ohne landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland (sofern ohne besondere ästhetische oder ökologische Funktion)).
- Flächen mit Vorbelastungen durch Infrastruktureinrichtungen im Sinne des LEP 6.2.3, und geeignete Siedlungsränder ohne Fernwirkung oder sensible Sichtbeziehungen zu Siedlungsrändern/Wohngebieten auf Flächen mit geringen Einschränkungen (ungünstige Kriterien).

Um den Fokus auf größere zusammenhängende Areale zu legen, werden kleinere, isoliert liegende Flächen (ca. < 1 ha) ausgeschieden.

### Flächenverteilung

Die Einstufungen der grundsätzlich möglichen Nutzflächen verteilen sich wie folgt:

Einstufung von Flächen in	Fläche in ha	%
ungeeignet	976,6	33,0
sehr ungünstig	393,8	13,3
ungünstig	547,0	18,5
bedingt günstig	278,6	9,4
günstig	591,6	20,0
sehr günstig	173,1	5,8
<b>Potentialflächen Gesamt</b>	<b>2.960,7</b>	<b>100,0</b>

## 5.5 Hinweise zur Anwendung

Das Standortkonzept wurde aus dem Blickwinkel einer landschaftsplanerischen Bewertung und Sichtweise erstellt. Weitere Aspekte wie die Wirtschaftlichkeit (hier insbesondere die Strecke vom Einspeisepunkt zur Anlage) gilt es ebenfalls zu berücksichtigen. Hinzu kommt die Preisentwicklung für die Anlagenteile, Kreditzinsen und die Entwicklung von Förderrichtlinien des EEG 2023. Da die Wirtschaftlichkeit von Anlagen schwer einzuschätzen ist, wird empfohlen bei der Realisierung von Anlagen günstige und sehr günstige Standorte in Betracht zu ziehen, um den Flächenpool für die Errichtung und Realisierung von FF-PV-Anlagen ausreichend groß zu halten, ggf. sind auch bedingt geeignete Flächen mit einzubeziehen. In Zusammenarbeit zwischen Projektträgern und der Stadt Ansbach sollte unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit eine differenzierende Betrachtung im Hinblick auf die Realisierbarkeit von Anlagen im Stadtgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Mit einer räumlichen Konzentration auf größere, zusammenhängende Bereiche, kann ein Großteil der Landschaftsbereiche im untersuchten Stadtgebiet Ansbach von technischer Überprägung freigehalten werden. Im Untersuchungsgebiet wurden Flächen identifiziert, die aufgrund ihrer Topografie nicht fernwirksam sind oder durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen abgeschirmt werden können.

Die Standortanalyse ersetzt nicht konkrete standortbezogene individuelle Planungen und Detailuntersuchungen (Artenschutz, Blendwirkung), eine differenzierte Betrachtung ist weiterhin erforderlich, bei Standortanfragen sind insbesondere die Aspekte Naherholung, Landschafts- und Ortsbild zu beachten (Vermeidung von Umzingelungswirkung).

Um das vorhandene Potential an Flächen im Stadtgebiet Ansbach bestmöglich auszuerschöpfen, werden Flächen, die gem. dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ansbach als geplante Wohnbau- und Umgehungsstraßen dargestellt sind, eine Realisierung aber noch offen ist mit einer Schraffur gekennzeichnet. Dies ermöglicht auch eine temporäre Nutzung für FF-PV-Anlagen.

Im Bereich der Bauschutzzone des Hubschrauberflugplatzes sind weitere Abstimmung erforderlich (Bundesamt für Infrastruktur, amerikanische Streitkräfte).

## 6. Fazit

Im Ergebnis liegt eine landschaftsplanerische Bewertung von potenziellen Standorten für FF-PV-Anlagen im nördlichen, westlichen und östlichen Stadtgebiet Ansbach vor, in den Gemarkungen Ansbach, Eyb, Hennenbach, Neuses b. Ansbach, Schalkhausen sowie Elpersdorf b. Ansbach. Für das südöstliche Stadtgebiet, darunter in den Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden, liegt bereits eine Standortbewertung hinsichtlich FF-PVA vor. Das vorliegende Gutachten knüpft daran an und vervollständigt die Plangrundlage über das komplette Stadtgebiet hinweg.

Die dargestellten Potentialflächen (Anlage 5) des Standortkonzeptes dienen als Grundlage für die planerische Steuerung von FF-PV-Anlagen Stadtgebiet Ansbach. Im Vorfeld eines Planungsprozesses werden so wesentliche planerische Belange berücksichtigt. Dies beschleunigt Planungsprozesse im Einzelnen und gibt vorab zu erkennen,

welche Anforderungen auf den jeweiligen Flächen zu erwarten sind, die planerisch berücksichtigt werden müssen.

Bezüglich der landschaftlichen Verträglichkeit sind die Potenzialflächen hinsichtlich ihrer Eignung in Kategorien aufsteigend bewertet. Die Bewertung erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien, die sich an den Vorgaben des Praxis-Leitfaden des LfU orientieren. Berücksichtigt wurden übergeordnete Planungen und fachliche Vorgaben. Aufgrund der landschaftlichen Situation im Stadtgebiet mit sehr unterschiedlichen landschaftlichen Qualitäten hinsichtlich des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens wurden weitere Kriterien im Stadtgebiet Ansbach herangezogen. Diese basieren u.a. auf Fach- und Geodaten sowie im Wesentlichen durch Vor-Ort-Befahrung.

Der Stadtrat der Stadt Ansbach unterstützt mit dem vorliegenden Standortkonzept das Ziel von Bund und Land, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern. Dabei wurden insbesondere die landschaftliche Verträglichkeit, gesetzliche Vorgaben, übergeordnete Planungen und die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen berücksichtigt.



Jörg Koffler  
M.Sc. Stadtplaner



Max Wehner  
Landschaftsarchitekt